

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Per e-mail an: contact.np@bafu.admin.ch

1. Juni 2015

Anhörungsantwort zur Nagoya-Verordnung (NagV)

Sehr geehrter Herr Poffet
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 25. März 2015 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme zukommen.

Grundsätzliche Bemerkungen

economiesuisse begrüsst grundsätzlich die Ziele des Nagoya-Protokolls, sowie die Umsetzung der Bestimmungen in der Schweiz im Rahmen der Nagoya-Verordnung. Wir unterstützen ein transparentes, auf wissenschaftlichen Grundlagen basierendes, flexibles und umsetzbares internationales Regime.

Die Verordnungsänderung betrifft zahlreiche unserer Mitgliederunternehmen, darunter primär die Chemie, Pharma- und Biotechindustrie. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf die Stellungnahme unseres Mitglieds scienceindustries und beantragen insbesondere die Berücksichtigung folgender Kernanliegen:

- **Durch die vorgesehene Meldepflicht dürfen keine Verzögerungen beim Zulassungsverfahren oder bei der Markteinführung von Produkten entstehen** (Kommentar zu Art. 4 Abs. 3).
- Der **Schutz vertraulicher Informationen** muss ausreichend gewährleistet werden (Kommentare zu Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1e).

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln der NagV

Antrag Ergänzung Art. 4 (Meldepflicht) Abs. 1

Die Meldung nach Artikel 23o Absatz 1 NHG ist von dem oder der Nutzenden zu erbringen. Sie muss die Informationen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 enthalten, mit Ausnahme der Angaben zu nachfolgenden Nutzenden gemäss Art. 3 Abs. 1b Ziff. 6. Informationen über die Nutzungs- und Weitergaberechte gemäss Art. 3 Abs. 1a und Art. 3 Abs. 1b Ziff. 7 werden gemeldet unter der Voraussetzung, dass keine anderweitigen vertraglichen Abmachungen bestehen.

Begründung: Bei der vorgesehenen Meldung bei Marktzulassung/Vermarktung von Produkten sollen alle Informationen, die im Rahmen der Sorgfaltspflicht erfasst und aufbewahrt werden, geliefert werden. Es ist unklar, ob die Pflicht gemäss Art. 3 Abs. 1b Ziff. 6 (*«bei Weitergabe der genetischen Ressource Name und Adresse des oder der nachfolgenden Nutzenden und Zeitpunkt der Weitergabe... »*) nur zum Zeitpunkt der ersten Meldung besteht, oder ob jedes Mal eine neue Meldung gemacht werden muss. Eine permanente Verpflichtung ist abzulehnen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1a und Art. 3 Abs. 1b Ziff.7 müssen im Rahmen der Sorgfaltspflicht auch Informationen über die Nutzungs- und Weitergaberechte erfasst und aufbewahrt werden. Gemäss Art. 4 sollen diese auch den Behörden übermittelt werden. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Informationen (speziell im Fall der Nutzungsrechte), daher sollte die Möglichkeit bestehen, die Weitergabe dieser Informationen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen einzuschränken.

Antrag Ergänzung Art. 4 (Meldepflicht) Abs. 3

Als Nachweis der Meldung erhält der oder die Nutzende umgehend eine Registernummer. Die Registernummer wird mit dem Eingang der Meldung im Online-Verfahren an das BAFU automatisch ausgelöst und dem oder der Nutzenden unverzüglich zugestellt.

Begründung: Die Registernummer ist so schnell wie möglich zu erteilen. Verzögerungen bei der Marktzulassung oder Vermarktung sind zu vermeiden.

Antrag Ergänzung Art. 10 (Aufgaben des BAFU) Abs. 1 e

Es (das BAFU) stellt auf Anfrage anderen Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sorgfaltspflicht zur Verfügung. Vertrauliche Informationen sind von einer Weitergabe ausgeschlossen.

Begründung: Es ist sicherzustellen, dass keine vertraulichen Informationen weitergegeben werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kurt Lanz
Leiter Infrastruktur, Energie und Umwelt

Sarah Frey
Wissenschaftliche Mitarbeiterin